

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. de With, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Adler, Bachmaier, Frau Becker-Inglau, Frau Blunck, Frau Bulmahn, Catenhusen, Frau Conrad, Egert, Frau Faße, Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Ganseforth, Frau Dr. Götte, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Klein (Dieburg), Kuhlwein, Lambinus, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Dr. Niehuis, Frau Odendahl, Peter (Kassel), Dr. Pick, Frau Renger, Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schütz, Frau Seuster, Frau Simonis, Singer, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weiler, Frau Weyel, Frau Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/474 —

Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und des sexuellen Mißbrauchs in der Ehe

A. Problem

Die Straftatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB), der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB) und des sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB) beziehen sich in der geltenden Fassung des Strafgesetzbuches (StGB) auf den außerehelichen Beischlaf und außereheliche sexuelle Handlungen. Entsprechende Tathandlungen innerhalb der Ehe werden nicht erfaßt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf will den Anwendungsbereich der §§ 177 bis 179 StGB auf Tathandlungen innerhalb der Ehe erweitern.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/474 — abzulehnen.

Bonn, den 19. Januar 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Eylmann	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Eylmann und Dr. de With

Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 11/474 — in seiner 37. Sitzung vom 6. November 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 12., 27., 28. und 32. Sitzung vom 2. Dezember 1987, 16. Juni 1988, 22. Juni 1988 und 12. Oktober 1988 beraten und ihn — vorbehaltlich der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit — in der 32. Sitzung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich in seiner Sitzung vom 30. November 1988 mit einer Stimmenmehrheit von Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei einigen Stimmenthaltungen der bereits im Rechtsausschuß ausgesprochenen Empfehlung angeschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf will in § 177 StGB (Vergewaltigung), § 178 StGB (sexuelle Nötigung) und § 179 StGB (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) jeweils das Wort „außerehelich“ streichen, um diese Strafvorschriften auch auf Tathandlungen innerhalb der Ehe anwendbar sein zu lassen.

Weiterhin soll es dem Gericht ermöglicht werden, die Strafe zu mildern oder von ihr ganz abzusehen, wenn dies im Interesse der Beziehung zwischen der Frau und dem Täter geboten ist (§ 177 Abs. 4 des Entwurfs).

Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist damit begründet worden, daß man sich innerhalb der Koalition nicht auf einen eigenen Vorschlag zur Regelung der Vergewaltigung in der Ehe habe verständigen können. Die Anerkennung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann stehe außer Zweifel, das maßgebliche Hindernis auf dem Weg zu einem Kompromiß in den noch offenen Fragen bilde jedoch die sog. ethische oder kriminologische Indikation gemäß § 218a StGB. Ein beachtlicher Teil der Fraktion der

CDU/CSU fürchte, daß die Zahl der Abtreibungen nach einer Änderung der §§ 177 ff. StGB steige, da § 218a StGB eine rechtswidrige Tat gemäß § 177 ff. StGB voraussetze und dann auch bei einer Schwangerschaft anwendbar wäre, die — tatsächlich oder nur behauptet — auf eine Vergewaltigung innerhalb einer Ehe zurückgehe. Diese auf die Auswirkungen bei § 218a StGB abstellende Auffassung sei als Gewissensentscheidung zu respektieren, werde in der Sache selbst von den Koalitionsfraktionen überwiegend jedoch nicht geteilt. Während der Ausschußberatungen wurden weitere Ablehnungsgründe gegenüber dem Gesetzentwurf vorgebracht, die bei den einzelnen Mitgliedern der Koalitionsfraktionen in unterschiedlichem Ausmaß Unterstützung fanden.

Soweit man einer Gleichstellung der ehelichen mit der außerehelichen Vergewaltigung entgegentrat, wurden die Unterschiedlichkeit der jetzt gleich zu behandelnden Lebensverhältnisse und drohende Negativfolgen für Ehe und Familie genannt. Das Bestehen einer Ehe stelle einen qualitativ anderen Hintergrund einer Vergewaltigung dar als eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft oder das Zusammentreffen von vorher sich nicht kennendem Täter und Opfer. Der eheliche Intimbereich müsse gegenüber staatlichen Eingriffen grundsätzlich verschlossen bleiben. Eine Strafbarkeit der Vergewaltigung auch innerhalb der Ehe lasse den Staat in diese besonders schutzbedürftige Beziehung hineinwirken. Es drohe die Gefahr, daß eine Strafverfolgung, die möglicherweise auf einen einmaligen Vorgang im Rahmen einer lang dauernden intakten Beziehung zurückgehe, zur endgültigen Zerstörung einer Ehe und einer Familie führe. Die Anzeige einer Vergewaltigung seitens einer Ehefrau sei ohnehin erst dann zu erwarten, wenn die Beziehung gescheitert sei. Die erörterte Neuregelung würde also wohl nur bei gescheiterten Ehen Bedeutung erlangen, hier jedoch auch eine Möglichkeit zu Manipulationen und Erpressungen insbesondere im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren und Scheidungsfolgeentscheidungen bieten. Andere gegen die vorgeschlagene Neuregelung vorgebrachte Bedenken aus den Reihen der Koalitionsfraktionen knüpften an die bereits gegebene Strafbarkeit einer Vergewaltigung innerhalb der Ehe wegen Nötigung (§ 240 StGB) bzw. Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) an und bezweifelten von daher das Bestehen eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs.

Weiterhin wurde die Tauglichkeit des Strafrechts, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Ehefrau wirksam zu schützen und Vergewaltigungen innerhalb der Ehe zurückzudrängen, in Frage gestellt und vor allem die bei einem derartigen Delikt auftretenden Beweisschwierigkeiten sowie die mit

einem Verfahren verbundenen Peinlichkeiten betont, die auch die Bereitschaft, von seiten betroffener Ehefrauen Anzeige zu erstatten, hemmen dürften.

Andere Stimmen aus den Reihen der Koalitionsfraktionen sprachen sich demgegenüber ausdrücklich für eine Gleichstellung der ehelichen mit der außerehelichen Vergewaltigung aus. Kritik fand insoweit jedoch die konkrete Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs. Insbesondere die sog. Absehklausel werde dem Schutz von Ehe und Familie nicht gerecht, da sie die Entscheidung über eine Strafverfolgung in die Hand des Staates geben wolle, statt insoweit mit Hilfe eines Antrags- oder Widerspruchsrechts die betroffene Ehefrau entscheiden zu lassen. Nur die betroffene Ehefrau sei im Interesse des Erhalts der Ehe in der Lage, darüber zu befinden, ob eine Vergewaltigung strafrechtlich zu verfolgen sei.

2. Die SPD-Fraktion hält es für dringend geboten, das Wort „außerehelich“ in §§ 177 bis 179 StGB zu streichen. Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau gelte ohne Unterschied innerhalb wie außerhalb der Ehe. Es sei daher kein Grund ersichtlich, die bisherige Einschränkung der §§ 177 ff. StGB beizubehalten. Auch verfassungsrechtlich sei die Unterscheidung des geltenden Rechts zwischen ehelicher und außerehelicher Vergewaltigung nicht haltbar.

Der durch die §§ 223 ff., 240 StGB gewährte strafrechtliche Schutz der Ehefrau reiche nicht aus. Zum einen sei, wie auch die vom Rechtsausschuß in der 10. Wahlperiode am 26. Juni 1986 durchgeführte öffentliche Anhörung bestätigt habe, diese Strafbarkeit für Vergewaltigungshandlungen in der Ehe bei ungefähr der Hälfte der Bevölkerung unbekannt. Zum anderen würde die vorgeschlagene Gesetzesänderung bewußtseinsbildend wirken können, das Bestehen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts auch der Ehefrau durch eine Entscheidung des Gesetzgebers also bekräftigt werden.

Auch angesichts der bereits bestehenden Strafbarkeit könnten dem Entwurf weder eine Gefahr der endgültigen Zerstörung von Ehe und Familie infolge von Strafverfolgungsmaßnahmen noch die bei derartigen Täter-Opfer-Konstellationen typischen Beweisschwierigkeiten entgegengehalten werden.

Der Hinweis auf den drohenden Anstieg der Abtreibungen gehe fehl. Es erscheine schon wegen der strafrechtlichen Konsequenzen als fernliegend, daß eine Ehefrau eine Vergewaltigung behauptete, um eine Indikationsfeststellung zu erlangen. Liege tatsächlich eine Vergewaltigung vor, so komme schon nach geltendem Recht, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt wären, eine sog. schwere Notlagenindikation in Betracht. Die vorgeschlagene Absehklausel ermögliche dem Gericht, den Einzelfall sachgerecht zu behandeln, sie wirke der Gefahr entgegen, daß auf die Ehefrau Druck ausgeübt oder daß die Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens in sonstiger Weise, z. B. im Rahmen einer Scheidung, als Handelsobjekt mißbraucht werde, wie dies bei entsprechenden Antrags- oder Widerspruchsrechten denkbar wäre.

3. Die Fraktion DIE GRÜNEN befürwortet die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, hat sich in der Schlußabstimmung jedoch der Stimme enthalten, da sie den Entwurf nicht in allen Teilen mittragen könne.

Während die vorgeschlagene Streichung des Wortes „außerehelich“ in den §§ 177 ff. StGB ihre Zustimmung gefunden hat, ist die sog. Absehklausel (§ 177 Abs. 4 des Entwurfs) auf ihre Ablehnung gestoßen. Eine Absehklausel berge dieselben Gefahren in sich wie die Schaffung eines Antragsdelikts. Es werde rechtlich die Möglichkeit geschaffen, die Ehefrau unter Druck zu setzen, sich mit ihrem Mann zu versöhnen, um ihm eine Bestrafung zu ersparen bzw. diese geringer ausfallen zu lassen. Überdies werde durch die Hintertür ein anderer Schutzzweck als das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eingeführt, da die Absehklausel auf die Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen der Frau und dem Täter abstelle.

Darüber hinaus greift der Gesetzentwurf nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN nicht alle Probleme im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte auf. Weder die anale noch die orale Penetration werde vom Tatbestand einer Vergewaltigung erfaßt, der minderschwere Fall werde beibehalten und als Begehungsform werde an der „Gewalt oder der Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Leben“ festgehalten, statt ein gegen den Willen der Frau stattfindendes Verhalten ausreichen zu lassen.

Bonn, den 19. Januar 1989

Eylmann Dr. de With
Berichterstatte

